

A N F R A G E von Hans Peter Häring (EDU, Wettswil), Michael Welz (EDU, Oberembrach) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Ärztliche Pflichten nach einer Abtreibung

Im Zusammenhang mit den vorgeburtlichen Untersuchungen kann es vorkommen, dass aufgrund einer entsprechenden Diagnose Paare zur Abtreibung motiviert werden.

1. Werden diese Diagnosen im Nachhinein überprüft und statistisch ausgewertet?
2. Werden die Körper der abgetriebenen Kinder beerdigt oder, wenn nicht, was geschieht mit den leblosen Körpern?
3. Wie wird sichergestellt, dass mit den Körperteilen der toten Kinder kein Handel getrieben wird?
4. Werden die Kinder, welche nach der 12. Schwangerschaftswoche abgetrieben werden, anders behandelt? Gibt es hier strengere Kontrollen der Diagnose?
5. Wenn eine Diagnose gestellt wird, welche eine Abtreibung zur Folge hat, wird die Leiche einer Autopsie unterzogen?
6. Welche Vorschriften bestehen, wenn ein Kind seine Abtreibung überlebt? Ist der Arzt verpflichtet, das Leben zu retten oder wird das Kind sich selbst überlassen?

Hans Peter Häring
Michael Welz
Hans Egli